



NEUDRUCK

## Hauptausschuss

### 11. Sitzung (öffentlich)

27. April 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:03 Uhr bis 12:45 Uhr

Vorsitz: Klaus Vossemer (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** **7**

Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnungspunkte 5, 7 und 8 heute nicht zu behandeln.

**1 Ausblick auf das Jahresprogramm der Landeszentrale für politische Bildung** *(Bericht auf Wunsch der Landesregierung)* **8**

– mündlicher Bericht der Landesregierung

– Wortbeiträge

- 2 Verfassungsschutzbericht 2022** (*Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 1]*) **17**
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 18/1090  
vgl. auch Vorlage 18/1104
- mündlicher Bericht der Landesregierung
  - Wortbeiträge
- 3 Prüfung virtueller Automatenspiele durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder** (*Bericht beantragt von der FDP-Fraktion [s. Anlage 2]*) **30**
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 18/1155
- keine Wortbeiträge
- 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)** **31**
- Gesetzentwurf  
der Fraktion der AfD  
Drucksache 18/3644
- keine Wortbeiträge
- Der Ausschuss kommt überein, sich an einer Anhörung im federführenden Ausschuss nachrichtlich zu beteiligen.
- 5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen** **32**
- Gesetzentwurf  
der Fraktion der AfD  
Drucksache 18/3645
- wird nicht behandelt

**6 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW) 33**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/1921

Stellungnahme 18/374  
Stellungnahme 18/377  
Stellungnahme 18/384  
Stellungnahme 18/386  
Stellungnahme 18/398  
Stellungnahme 18/399  
Stellungnahme 18/401

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 18/4143

– Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, die Aussprache auf seine nächste Sitzung am 11. Mai 2023 zu vertagen.

**7 Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen! 38**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 18/1691

Ausschussprotokoll 18/176

– wird nicht behandelt

**8 „Heißer Herbst“: Hilfe gegen Hass und Hetze 39**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/1666

– wird nicht behandelt

- 9 Herabsetzung des Wahlalters bei Landtagswahlen** (*Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 1]*) **40**
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 18/1121
- Wortbeiträge
- 10 Härtefallfonds für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler** (*Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 1]*) **41**
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 18/1114
- Wortbeiträge
- 11 Sachstand bei Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau** (*Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 1]*) **42**
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 18/1156
- In Verbindung mit:
- 12 Sachstand bei der Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses** (*Bericht beantragt von der SPD-Fraktion [s. Anlage 1]*)
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 18/1157
- Wortbeiträge
- 13 Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest und zur Änderung der Landeshaushaltsordnung** **43**
- Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/3482 (Neudruck)

– Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und sie im Rahmen einer Sondersitzung auszuwerten.

#### **14 Verschiedenes** (*Terminplanung 2024 s. Anlage 3*)

**44**

Der Ausschuss nimmt die Änderung des Bedarfstermins vom 17. August 2023 auf den 10. August 2023 sowie die in der Tischvorlage dargestellte Terminplanung für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion, voraussichtlich im Zeitraum vom 8. Juli bis zum 13. Juli 2024 eine Ausschusstreise nach Namibia sowie zur Vorbereitung eine Fahrt nach Berlin durchzuführen und unter den Obhut der Einzelheiten der Reiseplanung abzustimmen.

\* \* \*



## 6 **Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/1921

Stellungnahme 18/374  
Stellungnahme 18/377  
Stellungnahme 18/384  
Stellungnahme 18/386  
Stellungnahme 18/398  
Stellungnahme 18/399  
Stellungnahme 18/401

*(Der Gesetzentwurf wurde am 07.12.2022 nach der ersten Lesung mit den Stimmen aller Fraktionen an den Hauptausschuss – federführend – sowie an den Innenausschuss überwiesen.)*

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 18/4143

**Verena Schäffer (GRÜNE)** begründet den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, mit dem sie begriffliche Unklarheiten beseitigen wolle. Weil das Gesetz zeitnah in Kraft treten müsse, möge man heute zu einem Beschluss kommen.

**Vorsitzender Klaus Vossemer** teilt mit, der mitberatende Innenausschuss verzichte wohl auf die Abgabe eines Votums.

**Sven Wolf (SPD)** dankt der FDP-Fraktion für die Beantragung der schriftlichen Anhörung und moniert, der Änderungsantrag nehme die meisten Kritikpunkte der Sachverständigen nicht auf. So gehe der Gesetzentwurf weit über die Gesetzgebungskompetenz des Landes hinaus. Dies betreffe etwa die Frage, wem die Rechtsaufsicht über die Stiftungen zufalle. Sei die öffentliche Hand an einer Stiftung beteiligt, dürfe sie sich laut Professor Dr. Sebastian Unger nicht ausnahmsweise auf das Ministerium als oberste Stiftungsbehörde verschieben.

Die Sachverständigen bewerteten zudem kritisch, dass Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgten, zukünftig weitgehend von der Aufsicht freigestellt würden, weil dadurch ein Kontrolldefizit oder eine Schutzlücke entstehen könnten. Das Bundesrecht hingegen gebiete die unterschiedslose Aufsicht über alle Stiftungstypen. Professor Dr. Sebastian Unger fordere, die Aufsichtsbefugnis der Aufsichtsbehörde mit Blick auf die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu präzisieren,

sofern die Landesregierung an § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs festhalte, wozu sie ausführen möge.

Er plädiere ebenfalls für die Verkürzung der Regelfrist bei der Antragsberatung auf drei Monate. Auch andere Sachverständige wiesen auf die Notwendigkeit eines zügigen Verfahrens hin. In der Begründung weise die Landesregierung selbst darauf hin, mit dem neuen Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung beitragen zu wollen. Professor Dr. Stephan Schauhoff und Professor Dr. Rainer Hüttemann betonten, dass die Antragsbearbeitung häufig gerade aufgrund personeller Engpässe längere Zeit in Anspruch nehme, weshalb die Landesregierung die Größenordnung einer ausreichenden Personalausstattung skizzieren möge und was sie unternehmen werde, um sie bereitzustellen.

Professor Dr. Sebastian Unger und Professor Dr. Bernd Andrick forderten ein ausdrückliches Bekenntnis zum Maßstab der Rechtsaufsicht, sodass er die Landesregierung um Einschätzung und um Mitteilung bitte, warum es bislang fehle. Letzterer befürchte zudem, dass die fehlende Anzeigepflicht einer beabsichtigten Belastung von Vermögenswerten dazu führe, dass der Staat auf seine Garantenpflicht gegenüber den Stiftungsbehörden und den Stiftern verzichte, was zu irreparablen Schäden führen könnte. Auch dazu bittet er um Stellungnahme wie zu der Frage, wie der Staat seiner Garantenpflicht in Zukunft gerecht werde. Zudem dürften die Stiftungszwecke nicht missbraucht werden.

Professor Dr. Stephan Schauhoff schlage zur Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen eine Konkretisierung vor, unter welchen Voraussetzungen eine Prüfung der Stiftungsbehörde verlangt werden könne. Professor Dr. Stefan Stolte halte die Gesetzgebungsbefugnis des Landesgesetzgebers in Bezug auf § 9 des Gesetzentwurfs für fraglich. Mehrere Sachverständige regten zudem einheitliche Anwendungsregelungen zur Auslegung der §§ 80 fortfolgende BGB an, sodass ihn die Tätigkeit der Landesregierung interessiere. Er fragt nach den Plänen der Landesregierung, um die Service- und Beratungsfunktion der Stiftung Aufsichtsbehörden zu stärken, Dokumente und Unterlagen digital einreichen zu können.

**Yvonne Gebauer (FDP)** schließt sich den Fragen von Sven Wolf an, die einen größeren Überarbeitungsbedarf zeigten als der überschaubare Änderungsantrag der Koalition.

**MDgt'in Monika Wißmann (IM)** berichtet von intensiven Abstimmungen mit allen Beteiligten, auch mit den Bezirksregierungen mit Blick auf ihre Erfahrungen als Aufsichtsbehörden. Mit dem Gesetzentwurf wolle die Landesregierung eine klare Abgrenzung zwischen der Bundesgesetzgebung zur materiellen Stiftungsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung zu Zuständigkeiten und Verfahren erreichen. Dabei erhalte sie bewährte Strukturen und Aufsichtsverfahren wie den Bezirksregierungen als Stiftungsbehörden und dem Innenministerium als oberste Stiftungsbehörde.

Zur originären Zuständigkeit des Innenministeriums gehörten Landesstiftungen, an denen das Land selbst finanziell oder durch die Einbringung von Vermögensgegenständen oder Grundstücken beteiligt sei. Hier gebe es häufig Förderverfahren, die in den Ressorts bearbeitet würden und bei denen ein Strang der Fachaufsicht zwischen den

Bezirksregierungen und den Fachressorts bestehe. Teilweise berichteten die Bezirksregierungen über die Fachschiene an die Ministerien. Das Innenministerium fungiere als oberste Aufsichtsbehörde sowie als Ansprechpartner auf Augenhöhe. Die Bezirksregierungen unterstützten die Fachaufsicht der Ministerien, weshalb eine Interessenkollision ausgeschlossen sei.

Für die Anerkennung einer Stiftung sehe der Gesetzentwurf die bewährte Frist von sechs Monaten vor; in der Praxis komme es nämlich immer wieder zu erheblichem Beratungsbedarf. Die Stiftungsbehörden fänden sich im Dezernat 21 der Bezirksregierungen. Mit dieser spezialgesetzlichen Thematik befassten sich jeweils mehrere Mitarbeitende, die mit ihrer Aufsichts- und Beratungstätigkeit zurechtkämen. Gleichwohl habe die Landesregierung geprüft, ob man auf Tätigkeiten verzichten könne wie etwa das Anzeigeverfahren bei der Übertragung von Grundstücken, weil es in diesem Zusammenhang praktisch nie zu Aufsichtsmaßnahmen komme. Damit trage die Landesregierung zur Entbürokratisierung bei, werde aber selbstverständlich ihrer Garantienpflicht gerecht, weil es nach wie vor zahlreiche Aufsichtsmittel gebe.

Das Bundesgesetz selbst spreche über die Stiftungsaufsicht, weshalb die Landesregierung diesen Begriff übernommen habe. Ihre Ausgestaltung ergebe sich aus den gesetzlichen Aufsichtsinstrumentarien. Zur Aussetzung der Aufsicht über Stiftungen für private Zwecke verweise sie auf die unveränderte bisherige gesetzliche Regelung, die sich in § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs finde. Mitnichten erzeuge die Landesregierung damit ein Aufsichtsdefizit, sondern vielmehr eine abgestufte Kontrolldichte:

Für alle Stiftungen gelte das gesamte Kontrollinstrumentarium der §§ 6 Abs. 3, 7 und 8. Auch bislang habe man die Kontrolldichte bei privatnützigen Stiftungen reduziert, weil man keine flächendeckende proaktive Prüfung der Jahresrechnungen mehr vornehme, die selbstverständlich durch Einzelfallverfügung möglich bleibe. Dem Land komme die Gesetzgebungskompetenz über die Aufsichtsinstrumentarien und ihrem Einsatz zu. Mit Blick auf unterschiedliche Sachverhalte könne es auch eine abgestufte Kontrolldichte festlegen, weil unterschiedliche Sachverhalte nun einmal unterschiedlich behandelt werden dürften. Der Unterschied liege in der Gemeinnützigkeit versus Privatnützigkeit: Im ersten Fall sehe die Landesregierung eine erhöhte Kontrolldichte vor, auch um die Gemeinnützigkeit zu erhalten. Sie stellt klar, die Finanzbehörden prüften lediglich die Entziehung der Gemeinnützigkeit, wenn eine Stiftung ihre gemeinnützigen Zwecke nicht mehr erfülle, wohingegen die Stiftungsaufsicht darauf hinwirke, die gemeinnützigen Zwecke auch zu erfüllen.

In § 6 Abs. 2 gehe es um die Vorlage der Jahresrechnungen und die Möglichkeit, auf ihre Überprüfung durch die Stiftungsbehörde bei einer bereits stattgefundenen externen Prüfung zu verzichten. Hier gebe es nun eine Kann-Bestimmung, wobei der Ermessensbegriff eine ausreichende Abstufung bei der Prüfung vorgebe. Zukünftig müsse ein Anlass vorliegen, worunter auch die Inanspruchnahme externen Sachverständigen aufgrund der komplexen Materie zählen könne, um eine sachgerechte Prüfung sicherzustellen. Selbstverständlich unterliege diese Prüfung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sodass beispielsweise eine Stiftung mit einem geringen Grundstockvermögen nicht mit unangemessenen Kosten belastet werden dürfe.

In § 9 gehe es um die Klärung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen, also letztlich um ein Aufsichtsinstrumentarium, das unter die Gesetzgebungskompetenz des Landes falle. Auch die Landesregierung begrüßte einheitliche Regelungen aller Bundesländer zur Auslegung der angesprochenen Paragraphen des BGB. Tatsächlich finde man aber eine sehr heterogene Ausgangslage beim Stiftungsrecht. Die Novelle des BGB trete zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft, was einen knappen Zeitplan bedeute, weshalb die Landesregierung nicht auf einen abgestimmten Entwurf aller Bundesländer habe warten wollen. Neben Nordrhein-Westfalen gebe es ein vergleichbar weit vorangeschrittenes Gesetzgebungsverfahren nur in einer Minderheit der Bundesländer.

Mit einem digitalen Fachverfahren wolle die Landesregierung die Bezirksregierungen unterstützen. Ein bereits abgeschlossenes Projekt betreffe die Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, also Anträge digital zu stellen. Dies betreffe die Anerkennung, die Auflösung und die Satzungsänderungsgenehmigung einer Stiftung, die Eintragung des Stiftungsverzeichnisses sowie die Beantragung von Vertretungsbescheinigungen. Umfangreicher gestalte sich das Projekt zur Optimierung des Geschäftsprozesses „GPO“, mit dessen Umsetzung die Landesregierung nun beginne, um ein Verfahren für die Fachaufsicht zu schaffen und um die Anträge digital und medienbruchfrei weiterzuverarbeiten. Dadurch erhoffe sie sich die Stärkung der Aufsichtsbehörden und die Schaffung von mehr Freiräumen, um eine noch bessere Beratung anzubieten.

**Elisabeth Müller-Witt (SPD)** unterstreicht, die Sachverständigen hätten sich in seltener Einmütigkeit gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen, der sachlich bedenkliche, überflüssige und kompetenzfragwürdige Regelungen enthalte, die im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens unbedingt gestrichen werden sollten, wie Professor Dr. Rainer Hüttermann ausführe. Professor Dr. Stefan Stolte wende ein, einige Änderungen begegneten gravierenden und breit geteilten Bedenken. Deshalb müsse Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehen. In § 83 Abs. 2 BGB bringe der Bundesgesetzgeber zudem klar zum Ausdruck, dass man nicht zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungen unterscheiden dürfe. Die kleine Korrektur im Änderungsantrag der Koalition reiche jedenfalls nicht aus.

**Daniel Hagemeier (CDU)** teilt mit, seine Fraktion wäre zur Abstimmung bereit, biete aber die erneute Beratung in der nächsten Ausschusssitzung an.

**Sven Wolf (SPD)** stellt fest, zwischen Landesregierung und Opposition gebe es eine sehr unterschiedliche Sicht auf die Dinge. Die Sachverständigen hätten ihre Kritik sehr fundiert vorgetragen, sodass seine Fraktion dem Gesetzentwurf so nicht zustimmen könne. Nach ihrer Einschätzung verstoße der Gesetzentwurf in fundamentaler Weise gegen die Vorgaben des Bundes. Er bedauert, dass es sich nicht um einen gemeinsamen Gesetzentwurf gehandelt habe, um die Bedenken von vornherein auszuräumen und ein gemeinsames Signal an die Stiftungen auszusenden.

**Minister Nathanael Liminski (MBEIM)** hebt die Stiftungen als wertvolle Partner der Landesregierung in vielen Bereichen heraus. Beim Stiftungsgesetz handele es sich

um ein sensibles Thema. Die CDU-Fraktion signalisiere die Möglichkeit weiterer Beratungen sowie große Offenheit. Letztlich könne es auf Fragen durchaus unterschiedliche Antworten geben.

**Vorsitzender Klaus Vossemer** bestätigt die vorgetragene Offenheit. Er bittet darum, gegebenenfalls noch offene Fragen sehr zeitnah, spätestens aber bis zur nächsten Ausschusssitzung am 11. Mai zu äußern, die dann möglicherweise auch schon im Vorfeld der Sitzung von der Landesregierung beantwortet werden könnten, um den knappen Zeitplan einzuhalten.

**Elisabeth Müller-Witt (SPD)** stellt klar, ihrer Fraktion gehe es nicht um die Beantwortung offener Fragen, sondern die Berücksichtigung der Hinweise der Sachverständigen, denn dem Gesetzentwurf könne sie in dieser Form nicht zustimmen.

**Verena Schäffer (GRÜNE)** unterstreicht, die Koalition habe sich mit dem Gesetzentwurf sowie den Stellungnahmen der Sachverständigen sehr intensiv beschäftigt und daraufhin den Änderungsantrag formuliert. Auch sie zeigt sich für einen erneuten Aufruf des Tagesordnungspunktes in der nächsten Ausschusssitzung offen, wobei bis dahin auch die anderen Fraktionen Änderungsanträge einbringen könnten.

Der Ausschuss kommt überein, die Aussprache auf seine nächste Sitzung am 11. Mai 2023 zu vertagen.

